

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich.

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

II. Vertragsabschluss.

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung verbindlich.

III. Liefertermine.

Liefertermine oder -fristen bedürfen bei ihrer Vereinbarung der Schriftform. Von uns angegebene Liefertermine sind grundsätzlich annähernd. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren und möglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bei von uns zu vertretenden Lieferverzug ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen mit Ablehnungsandrohung im Sinne des § 326 BGB gesetzt hat.

IV. Mängelhaftung.

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Gutschrift des Warenwertes. Schlagen unsere Versuche, die mangelhafte Sache nachzubessern oder neu zu liefern fehl, steht dem Käufer das Recht zu, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar. Weitergehende Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur soweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

V. Zulässige Abweichungen und Musterstücke.

Abweichungen bis zu 10 % an den bestellten Mengen und handelsübliche Abweichungen in Maßen und Farben berechtigen den Käufer nicht zur Mängelrüge. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers, soweit sie nicht gesondert berechnet werden.

VI. Zahlung.

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen bar ohne Abzug. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Wir werden die Zahlungen zunächst auf bereits entstandene Kosten oder Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung auch dann, wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

Sofern die Bezahlung durch Wechsel vereinbart ist, trägt der Käufer die Diskontspesen. Skonto wird hierbei nicht gewährt. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet. Unsere sämtlichen offenen Forderungen einschließlich aller Wechselforderungen gegen den Käufer werden sofort und ohne jede Fristsetzung fällig, wenn der Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug gerät oder nach Auftragserteilung eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt wird. Der Nachweis solcher Umstände gilt durch die Auskunft einer Bank oder seriösen Auskunft als erbracht. In den vorgenannten Fällen verliert der Käufer das Recht auf den Besitz der Liefergegenstände und ist verpflichtet, mir diese auf Verlangen sofort herauszugeben.

VII. Eigentumsvorbehalt.

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehalten Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Solange unsere Ware nicht in die Weiterverarbeitung eingeschaltet ist, ist sie getrennt von gleichwertiger Ware zu lagern. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter verkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist veräußern. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den vorstehenden Regelungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner zur Zahlung an uns bekanntzugeben. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte sind uns jederzeit auf Verlangen zu erteilen, die Unterlagen vorzulegen bzw. auszuhändigen. Die uns gewährten Sicherheiten werden wir nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Gerichtsstand.

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt bei Verträgen unter Vollkaufleuten Gütersloh als vereinbart. Die Gerichtsstandsvereinbarung bezieht sich auf alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.